

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

49. Stück, 25.06.1923

Gesehblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLII. Band. (Ausgegeben den 25. Juni 1923.) 49. Stück.

Inhalt:

Nr. 162. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 20. Juni 1923, betreffend Ausführung des Gesetzes vom 3. Juli 1922, betreffend Auflösung der Fideikommission.

Nr. 162.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Ausführung des Gesetzes vom 3. Juli 1922, betreffend Auflösung der Fideikommission.

Oldenburg, den 20. Juni 1923.

Kuf Grund des § 27 des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 3. Juli 1922, betreffend Auflösung der Fideikommission, wird unter Aufhebung der Ministerialverfügung vom gleichen Tage folgendes bestimmt:

I. Abschnitt.

Verfahren.

§ 1.

1. Die gemäß § 2 des Gesetzes errichtete Auflösungsbehörde führt die Bezeichnung „Behörde zur Auflösung der Fideikommission.“

2. Ihre Geschäfte werden bei dem Oberlandesgerichte geführt. Als Dienststempel wird das des Oberlandesgerichts verwendet.

§ 2.

1. Auf das von der Auflösungsbehörde zu beobachtende Verfahren sind die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen sinngemäß anzuwenden, soweit sich nicht aus dem Gesetz vom 3. Juli 1922, betreffend Auflösung der Fideikomisse, und den dazu erlassenen oder zuerlassenden Ausführungsvorschriften etwas anderes ergibt.
2. Gegen die Entscheidungen der Auflösungsbehörde findet die Beschwerde an das Staatsministerium nach Maßgabe des § 19 des im Abs. 1 genannten Gesetzes statt, soweit nicht in dieser Bekanntmachung selbst etwas anderes bestimmt ist.

§ 3.

1. Die Auflösungsbehörde entscheidet in der Besetzung von 5 Mitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidungen sind von allen mitwirkenden Mitgliedern zu unterschreiben.
2. In Angelegenheiten, die rechtlich und tatsächlich klar liegen, kann der Vorsitzende nach seinem Ermessen allein entscheiden. Gegen seine Entscheidung ist der Einspruch bei der Auflösungsbehörde gegeben. Der Einspruch ist binnen einem Monat seit der Zustellung der Entscheidung des Vorsitzenden einzulegen.
3. Die Geschäftsverteilung bei der Auflösungsbehörde wird durch den Vorsitzenden geregelt.
4. Die Auflösungsbehörde kann eines ihrer Mitglieder mit Ermittlungen und örtlichen Verhandlungen mit den Fideikomissbeteiligten einschließlich der Angestellten

und Gläubiger beauftragen; die Vorschriften der Zivilprozessordnung über das Verfahren vor einem beauftragten Richter gelten entsprechend. Über erhobene vermögensrechtliche Ansprüche können vor der Auflösungsbehörde oder einem ihrer Mitglieder oder vor einem ersuchten Richter Erklärungen zu Protokoll abgegeben werden und der Erklärende kann sich der sofortigen Zwangsvollstreckung aus der Urkunde unterwerfen. Soweit es zur Rechtswirksamkeit einer Erklärung der öffentlichen Beurkundung oder Beglaubigung bedarf, genügt die Erklärung zu Protokoll eines Mitgliedes der Aufsichtsbehörde.

§ 4.

Sämtliche Behörden des Freistaats sind verpflichtet, der Auflösungsbehörde auf Ersuchen über Angelegenheiten ihrer Zuständigkeit Auskunft zu erteilen.

§ 5.

Während der Gerichtsferien kann bei der Auflösungsbehörde nach Bestimmung des Vorsitzenden die Bearbeitung der Sachen unterbleiben, für die ein Bedürfnis ihrer schleunigen Erledigung nicht besteht.

§ 6.

1. Die mündlichen Verhandlungen der Auflösungsbehörde finden in nichtöffentlicher Sitzung statt. Der Vorsitzende kann auch nichtbeteiligten Personen den Zutritt gestatten. Über die Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen.
2. Der Vorsitzende kann Sachverständige, außerdem Fideikommißbeteiligte und solche Rechtskundige, die besondere Erfahrungen auf dem Gebiete des Fideikommißwesens

haben, zu den Beratungen zuziehen; die zugezogenen Personen nehmen an der Abstimmung nicht teil.

§ 7.

Die Auflösungsbehörde und der Vorsitzende sind befugt, von den Fideikommißbesitzern und den Mitgliedern der Familienvertretungen Auskunft über den Stand sowie über die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse des Fideikommißvermögens, auch Einsicht in die darauf bezüglichen Registraturen, Archive und Bücher zu verlangen.

§ 8.

Besteht eine Familienvertretung, so ist sie, oder ein von ihr bestellter, der Auflösungsbehörde zu bezeichnender Bevollmächtigter vor jeder Entscheidung zu hören. In Angelegenheiten von geringer Bedeutung kann jedoch davon abgesehen werden; hierüber entscheidet die Auflösungsbehörde endgültig. Ist keine Familienvertretung vorhanden, so kann die Auflösungsbehörde eine solche nach Anhörung des Fideikommißbesitzers und des nächsten Folgeberechtigten oder des Anfallberechtigten bestellen. Die Familienvertretung nimmt alle bei der Auflösung in Betracht kommende Interessen wahr. Sie soll vor wichtigen Maßnahmen gehört werden.

§ 9.

1. Die Auflösungsbehörde entscheidet in den durch das Gesetz getroffenen Angelegenheiten unter Ausschluß des Rechtsweges; dies gilt vorbehaltlich der Bestimmungen der Sätze 3 und 4 dieses Absatzes insbesondere auch beim Streite über ein Folge- oder Anfallrecht. Die ordentlichen Gerichte sind an die rechtskräftigen Entscheidungen der Auflösungsbehörde über das Bestehen von Ansprüchen oder von Rechtsverhältnissen, die nach den

Bestimmungen des Gesetzes oder nach anderen fideikommissrechtlichen Grundsätzen zu beurteilen sind, gebunden. Hängt die Entscheidung über einen Anspruch ganz oder zum Teil von dem Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses ab, das sich nicht nach fideikommissrechtlichen Grundsätzen regelt, oder herrscht Streit über das Bestehen eines Folge- oder Anfallrechts oder darüber, ob ein Vermögen als gebundenes Vermögen (Familiengut, Hausvermögen) anzusehen ist, so hat die Auflösungsbehörde die Beteiligten auf Antrag eines Beteiligten insoweit auf den ordentlichen Rechtsweg zu verweisen. Das Gleiche gilt bei dem Streite über das Bestehen der Forderung eines Fideikommissgläubigers, der Sicherstellung verlangt hat, es sei denn, daß es sich um die Forderungen eines Abfindungs- oder Versorgungsberechtigten handelt. Die Auflösungsbehörde kann den Beteiligten eine Ausschlußfrist setzen, binnen welcher der Antrag auf Verweisung auf den ordentlichen Rechtsweg zu stellen ist. Zur Entscheidung über Abfindungs- und Versorgungsansprüche bleibt die Auflösungsbehörde auch nach erfolgter Auflösung zuständig.

2. Die Auflösungsbehörde entscheidet, soweit nicht für die Entscheidung Rechtsvorschriften gelten, nach billigem Ermessen unter tunlichster Ausgleichung der berechtigten Interessen. Die Beschlüsse sind, soweit Anträge zurückgewiesen werden, mit Gründen zu versehen.

§ 10.

Die Auflösungsbehörde oder der Vorsitzende kann in besonders dringenden Fällen auch von Amts wegen einstweilige Anordnungen treffen und ihre sofortige Durchführung veranlassen.

§ 11.

Der Vorsitzende der Auflösungsbehörde hat die zwangsweise Durchführung der ergangenen Entscheidungen anzuordnen. Er bestimmt, soweit es eines Vorgehens gegen den Fideikommißbesitzer bedarf, nach freiem Ermessen, welche Anordnungen erforderlich sind. Auf Grund der Entscheidung der Auflösungsbehörde kann auch eine Sequestration des Vermögens angeordnet werden.

§ 12.

Bei der Auflösung kraft Gesetzes gilt als Zeitpunkt der Auflösung im Sinne des § 25 Abs. 1 des Gesetzes unbeschadet der bestehenden Überleitungsvorschriften der Zeitpunkt, in dem das Vermögen in der Hand eines Anwärters oder Anfallberechtigten freies Vermögen wird.

II. Abschnitt.

Kosten.

§ 13.

Die Berechnung der Gebühren und Auslagen in dem Verfahren zur Auflösung der Fideikommiße, sowie die Vergütung für die Rechtsanwälte, Gerichtsvollzieher, Zeugen und Sachverständigen in diesem Verfahren bestimmt sich ausschließlich nach den nachstehenden Vorschriften.

§ 14.

1. Zur Zahlung der Kosten des Verfahrens ist, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, der Fideikommißbesitzer unter Beschränkung auf den Stamm des gebundenen Vermögens verpflichtet.

2. Hat die Auflösungsbehörde einem anderen als dem Fideikommißbesitzer Verfahrenskosten auferlegt, so haftet der andere an Stelle des Fideikommißbesizers.
3. Im übrigen finden die Vorschriften der §§ 2, 4, 5 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg und das Fürstentum Birkenfeld vom 30. Dezember 1899, betreffend die Gerichtskosten usw. (oldenb. Gerichtskostengesetz), und daneben bei streitigen Vermögensansprüchen die Vorschriften der §§ 77, 80—82, 88 des Reichsgerichtskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 15.

1. Die Gebühren werden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, nach dem Werte des Gegenstandes, auf den sich das Geschäft bezieht, berechnet. Betrifft das Geschäft das Recht an einer Sache, so ist der Wert dieses Rechts maßgebend. Auf die Bemessung des Wertes finden die Vorschriften des § 14 Abs. 2 des oldenb. Gerichtskostengesetzes entsprechende Anwendung.
2. Der für die Berechnung der Verfahrensgebühren festgesetzte Wert ist auch für die Berechnung der Gebühren der Rechtsanwälte maßgebend.

§ 16.

1. Die Festsetzung des Wertes erfolgt gebührenfrei durch den Schriftführer. Ihm liegt auch die Berechnung der Kosten ob. Die Wertfestsetzung und der Kostenansatz des Schriftführers können von dem Vorsitzenden der Auflösungsbehörde im Aufsichtswege geändert werden, soweit nicht bereits darüber eine Entscheidung der Auflösungsbehörde ergangen ist.
2. Über Erinnerungen des Zahlungspflichtigen gegen die Wertfestsetzung oder den Kostenansatz entscheidet, sofern

nicht der Schriftführer die Erinnerung für begründet erachtet und selbst Abhilfe schafft, die Auflösungsbehörde gebührenfrei.

3. Gegen den Beschluß der Auflösungsbehörde steht dem Zahlungspflichtigen die Beschwerde an das Staatsministerium zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes den Betrag von 200 000 *M* übersteigt. Die Beschwerde ist bei der Auflösungsbehörde einzureichen. Der § 16 des oldenk. Gerichtskostengesetzes gilt sinngemäß.

§ 17.

Eine Erhebung von Stempeln und andern Abgaben neben den Gebühren findet nicht statt. Der § 2 Abs. 2 und 3 des Reichsgerichtskostengesetzes gilt entsprechend.

§ 18.

Die Berechnung und Einziehung der nach dieser Bekanntmachung zu berechnenden Gebühren und Auslagen erfolgt nach den für die Berechnung und Einziehung der Gerichtskosten maßgebenden Vorschriften.

§ 19.

Als Verfahrensgebühren werden erhoben:

1. die Auflösungsgebühr,
2. die Anspruchsgebühr,
3. die Beschwerdegebühr.

§ 20.

1. Als Auflösungsgebühr wird erhoben
 - a) im Falle der Auflösung durch Familienbeschluß das Doppelte,

- b) im Falle der Auflösung kraft Gesetzes das Vierfache der im § 20 des oldenb. Gerichtskostengesetzes bestimmten Gebühr. Sie umfaßt die gesamte Tätigkeit der Lösungsbehörde einschließlich der in den §§ 9, 12, 13, 16 und 25 des Gesetzes vom 3. Juli 1922, betreffend Auflösung der Fideikomnisse, vorgesehenen Mitwirkung.
2. Bei der Wertberechnung ist das Notopfer abzusetzen. Der Wert von Gegenständen, die einen besonderen künstlerischen, wissenschaftlichen oder geschichtlichen Wert haben, ist, solange sie nicht gegen Entgelt veräußert werden, bei der Wertberechnung unberücksichtigt zu lassen. Das Gleiche gilt hinsichtlich gemeinnütziger Einrichtungen. Im übrigen findet ein Schuldenabzug nicht statt.

§ 21.

1. Als Anspruchsgebühr wird erhoben die volle Gebühr des § 8 des Reichsgerichtskostengesetzes für die Entscheidung einschließlich des vorangegangenen Verfahrens über streitige bei der Lösungsbehörde anhängig gemachte Ansprüche.
2. Die Anspruchsgebühr wird nur zu zwei Zehnteilen erhoben, wenn der streitige Anspruch durch Vergleich, Anerkenntnis oder Verzicht erledigt wird.

§ 22.

Als Beschwerdegebühr wird erhoben die volle Gebühr des § 8 des Reichsgerichtskostengesetzes für die Entscheidung einschließlich des vorangegangenen Verfahrens in der Beschwerdeinstanz, wenn die Beschwerde zurückgewiesen wird oder die Kosten des Verfahrens einem Gegner zur Last

fallen. § 21 Abs. 2 gilt entsprechend. Das Staatsministerium kann die Gebühr aus Billigkeitsgründen ermäßigen oder anordnen, daß von der Erhebung einer Gebühr abgesehen ist.

§ 23.

Außer den im § 19 bezeichneten Gebühren werden erhoben:

1. für die Einleitung einer Pflegschaft einschließlich der Bestellung des Pflegers die Gebühr des § 20 des oldenb. Gerichtskostengesetzes;
2. im Verfahren einer Sequestration für jedes Jahr fünf Zehnteile der Gebühr des § 99 des oldenb. Gerichtskostengesetzes. Die Bestimmungen der §§ 106, 107 des oldenb. Gerichtskostengesetzes gelten sinngemäß.

§ 24.

Auf die Erhebung von Auslagen sind die Vorschriften der §§ 71—73 des Reichsgerichtskostengesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 25.

Sind bei einer Angelegenheit mehrere Personen als Gegner beteiligt, so hat die Auflösungsbehörde zu entscheiden, ob und in welchem Betrage ein Beteiligter dem Gegner die diesem erwachsenen Kosten einschließlich derjenigen für Vertretung zu erstatten hat; dies gilt namentlich hinsichtlich der Kosten, die durch ein unbegründetes Gesuch, einen unbegründeten Widerspruch, oder eine unbegründete Beschwerde, durch vorzeitiges Anrufen der Auflösungsbehörde, durch eine Versäumnis oder durch sonstiges Verschulden veranlaßt worden sind. Auf die Festsetzung und Beitreibung der

Kosten finden die Bestimmungen der Zivilprozessordnung entsprechende Anwendung.

§ 26.

1. Der Rechtsanwalt erhält für die Vertretung des Fideikommißbesizers in dem die Auflösung kraft Gesetzes betreffenden Verfahren vor der Auflösungsbehörde, wenn sich die Vertretung auf das gesamte Verfahren erstreckt, die volle Gebühr des § 9 der Reichsgebührenordnung für Rechtsanwälte. Erstreckt seine Tätigkeit sich dabei auf die Vertretung des Fideikommißbesizers in einem Konkurse, Schuldentilgungs-, Sicherungs- oder Pflegschaftsverfahren oder im Verfahren der Bildung einer Stiftung oder der Übertragung des Vermögens einer gemeinnützigen Anstalt, so kann die Gebühr bei besonderer Mühewaltung des Rechtsanwalts angemessen erhöht werden, sie darf aber insgesamt das Doppelte der vollen Gebühr nicht übersteigen.
2. Beschränkt sich die Tätigkeit des Rechtsanwalts auf die Vertretung des Fideikommißbesizers in einer der im Abs. 1 Satz 2 genannten Verfahrensarten, so erhält er drei Zehntele der vollen Gebühr; in schwierigen Fällen kann diese Vergütung auf den Betrag der vollen Gebühr erhöht werden.
3. Für die Vertretung des Fideikommißbesizers oder eines anderen Beteiligten im Verfahren der Auflösung durch Familienbeschluß erhält der Rechtsanwalt, wenn sich seine Tätigkeit auf das ganze Verfahren erstreckt, die volle Gebühr. In besonders schwierigen Fällen kann diese Gebühr auf das Doppelte erhöht werden.
4. Im übrigen erhält der Rechtsanwalt, soweit es sich nicht um die Vertretung im Verfahren über einen streitigen Anspruch handelt (Absatz 6), für seine Tätig-

- keit eine Vergütung nach Maßgabe des § 89 der Reichsgebührenordnung für Rechtsanwälte.
5. Über die Befugnis zur Erhöhung der Gebühren in Abs. 1—3 entscheidet die Auflösungsbehörde.
 6. Dem als Bevollmächtigten einer Partei in einem vor der Auflösungsbehörde anhängigen Streite über einen Anspruch bestellten Rechtsanwalt steht für den Geschäftsbetrieb einschließlich der Information die Hälfte der Sätze des § 9 der Reichsgebührenordnung für Rechtsanwälte zu (Prozessgebühr). Die gleiche Gebühr erhält er für die mündliche Verhandlung (Verhandlungsgebühr), für die Mitwirkung bei einem zur Beilegung des Rechtsstreits abgeschlossenen Vergleich (Vergleichsgebühr) und für die Vertretung im Beweisaufnahmeverfahren (Beweisgebühr).
 7. Die Gebührensätze des Abs. 6 gelten auch im Beschwerdeverfahren, wenn ein streitiger Anspruch Gegenstand der Beschwerde ist.
 8. In allen anderen Fällen erhält der Rechtsanwalt für die Vertretung im Beschwerdeverfahren drei Zehnteile der im Abs. 1 bezeichneten vollen Gebühr.
 9. Für die Vertretung im Verfahren über den Einspruch (§ 3 Abs. 2 dieser Bekanntmachung) erhält der Rechtsanwalt, der die Partei bereits in dem vorausgegangenen Verfahren vertreten hatte, bei streitigen Ansprüchen noch drei Zehnteile der vorstehend im Abs. 6 bestimmten Gebühren, in allen anderen Fällen noch zwei Zehnteile der im Abs. 1 bezeichneten vollen Gebühr.
 10. Im übrigen finden unbeschadet der Bestimmungen im Abs. 11 für die Vertretung im Verfahren über streitige Ansprüche die Bestimmungen der Abschnitte 1 bis 3, 5 bis 7 der Reichsgebührenordnung für Rechtsanwälte entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß an

Stelle der vollen Sätze des § 9 der Reichsgebührenordnung für Rechtsanwälte fünf Zehnteile dieser Sätze als volle Gebühr gelten.

11. In den Fällen der §§ 88, 89 und 93 Abs. 4 der Reichsgebührenordnung für Rechtsanwälte entscheidet die Aufsichtsbehörde endgültig.

§ 27.

Für die Gebühren und Auslagen der Gerichtsvollzieher gelten die Bestimmungen der §§ 19 bis 22 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg und das Fürstentum Birkenfeld vom 19. Februar 1900, betreffend die landesgesetzlichen Vorschriften über die Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher, sowie des gleichnamigen Gesetzes für das Fürstentum Lübeck vom 13. März 1903.

§ 28.

Für die Gebühren und Auslagen der Zeugen und Sachverständigen finden die Bestimmungen der Reichsgebührenordnung für Zeugen und Sachverständige sinn- gemäße Anwendung.

§ 29.

1. Die Vorschriften dieser Bekanntmachung über Kosten sind auch dann anwendbar, wenn in den durch die Bekanntmachung getroffenen Angelegenheiten an Stelle der Auflösungsbehörde ein Gericht tätig wird.
2. In allen Fällen, in denen in dieser Bekanntmachung auf das Reichsgerichtskostengesetz, auf die Reichsgebührenordnungen für Rechtsanwälte und für Zeugen und Sachverständige und auf das oldenb. Gerichts-

kostengesetz sowie auf die landesgesetzlichen Vorschriften über die Gebühren der Gerichtsvollzieher Bezug genommen ist, gelten diese Gesetze mit allen Abänderungen, die sie bisher erfahren haben oder noch erfahren werden.

Oldenburg, den 20. Juni 1923.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Mehrens.



